

Gemeinde Holdorf
Bebauungsplan Nr. 87
"Neues Feuerwehrhaus Holdorf"

Moorland

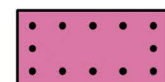

20
2

Gemarkung Holdorf
 Flur 29





Planzeichenerklärung gem. PlanZV

1. Flächen für den Gemeinbedarf

-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  Feuerwehr

2. Verkehrsflächen

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie

3. Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweise

1. Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde, (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch in geringen Spuren) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDenkmalSchG meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
3. Um im Rahmen des allgemeinverbindlichen besonderen Artenschutzes die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind bei Erd- und Bauarbeiten sowie vergleichbaren Maßnahmen, die innerhalb der Brutphase der Vögel durchgeführt werden, die betreffenden Bereiche unmittelbar zuvor durch eine sachkundige Person auf Vogelniststätten zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen.
4. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Diepholz. Es wird darauf hingewiesen, dass vom Flugbetrieb Emissionen wie Fluglärm etc. ausgehen. Auf diese Vorbelastung wird hingewiesen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Holdorf diesen Bebauungsplan Nr. 87, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden / untenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Holdorf, den 25.02.2020

 Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.10.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Holdorf, den 25.02.2020

 Bürgermeister (Siegel)

2. Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2019: LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Vechta

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand Juli 2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vechta, den _____

Katasteramt Vechta

Unterschrift

3. Entwurf und Verfahrensbetreuung


 Dipl.-Ing. Anette Pollmann
 Raum- und Umwelplanung
 Mühlentstraße 18
 26340 Zetel / Neuenburg
 Tel.: 04452 / 948529

Datum der Planzeichnung / -änderung:

Vorentwurf: 01.10.2019
 Entwurf: 09.12.2019
 Satzungs exemplar: 25.02.2020

4. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.01.2020 bis 03.02.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Holdorf, den 25.02.2020

 Bürgermeister (Siegel)

5. Vereinfachte Änderung nach öffentlicher Auslegung

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am _____ dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.

Holdorf, den _____

 Bürgermeister (Siegel)

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat den Bebauungsplan Nr. 87 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.02.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Holdorf, den 25.02.2020

 Bürgermeister (Siegel)

7. In-Kraft-Treten

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde ist gemäß § 10 BauGB am _____ in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 87 ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Holdorf, den _____

 Bürgermeister (Siegel)

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Holdorf, den _____

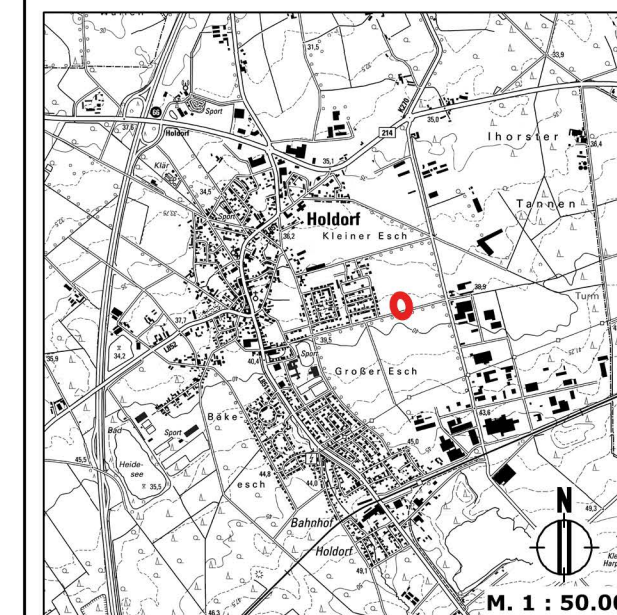
 Bürgermeister (Siegel)

9. Mängel der Abwägung

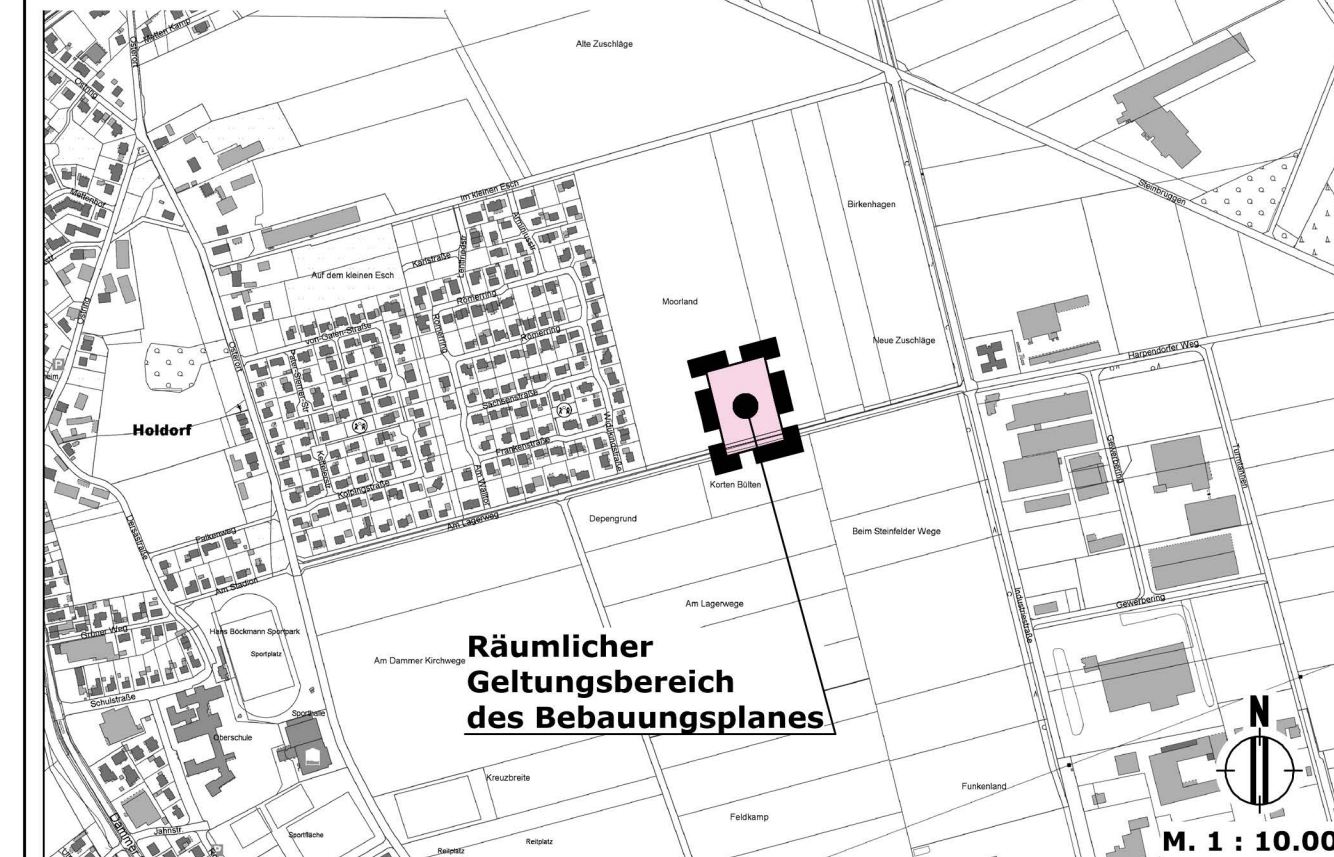
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Holdorf, den _____

 Bürgermeister (Siegel)



Gemeinde Holdorf



Bebauungsplan Nr. 87
"Neues Feuerwehrhaus Holdorf"

Maßstab 1 : 1.000

Satzungsbeschluss
 § 10 (1) BauGB